

und auch in der gesamten Region betreibt der Stromkonzern Riesig (R) das Verteilnetz.

Der Windpark des G wurde in Betrieb genommen und an das Netz von R angeschlossen. Da eine Tochtergesellschaft des R aber in der benachbarten Gemeinde auch eine kleine Stromerzeugungsanlage betreibt, versucht R nun dem G das Leben schwer zu machen. Zunächst verweigert er die Stromabnahme grundsätzlich, weil G bislang keinen Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat und auch nicht nachgewiesen hat, dass der in der Anlage des G erzeugte Strom einen Abnehmer findet. Im Übrigen sei es für R gem. § 20 Abs. 2 EnWG nicht zumutbar, Strom aus dem HKW durchleiten zu müssen, weil dadurch Netzengpässe gem. § 13 EnWG entstehen und das bestehende Kraftwerk nicht in vollem Umfang produzieren könnte. Das Kraftwerk war ja zuerst da...

Frage 1: Darf R die Stromabnahme grundsätzlich verweigern?

Später lässt R die Durchleitung des Stroms aus der Anlage des G zu. Bei hoher Netzbelastung verweigert er aber erneut die Einspeisung in das Netz, so dass der Windpark des G mehrfach vom Netz genommen werden musste. Dabei verweist R den G darauf, dass im Netzbereich, wo G angeschlossen ist, die Kunden des R Strom aus seinem Kraftwerk in Anspruch nehmen, so dass dieses vorrangig am Netz bleiben müsse. Im Übrigen werde das Kraftwerk für die Netzstabilität benötigt, was auch tatsächlich zutrifft.

Frage 2: Darf R die Stromabnahme mangels Kapazität verweigern?

G akzeptiert das Vorgehen des R nicht und verlangt nicht nur Einräumung des Netzzugangs, sondern auch sofortige Bezahlung des von G gelieferten Stroms. R verweigert dies, weil er meint, G müsse sich einen Kunden suchen, dem er seinen Strom erst einmal verkaufen muss.

Frage 3: Kann G dennoch Bezahlung des Stroms durch den Netzbetreiber verlangen?

Fallbeispiel 9

Die Wind GmbH (W) erreicht eine Windkraftanlage in der Gemeinde G. Im Oktober 2014 verlangt W von der Gesellschaft des örtlichen Energieversorgers Netz GmbH (N), dass die Anlage an einer näher bezeichneten Trafostation in der Nähe der Windkraftanlage an das Stromnetz der N angeschlossen wird. Dabei setzt die W der N eine Frist von 4 Wochen. Die anschließend geführten Gespräche zwischen W und N endeten am 30. November 2014 ohne Ergebnis. In den Gesprächen stellte sich heraus, dass das Stromnetz der N an der Trafostation ohne kostenaufwendigen (ca. 2.000.000 EUR) Ausbau zur Aufnahme des Stroms aus der Anlage technisch nicht geeignet ist. Deswegen bietet N der W an, die Anlagen an das etwa 5 Kilometer entfernte Schalthaus Nord anzuschließen, das hierfür ohne Netzausbau technisch geeignet ist. Dies lehnt die W wegen der erheblich höheren Anschlusskosten (Leitung für ca. 500.000 EUR zusätzlich zu dem eigentlichen Anschluss für eine angemessene Leitung über 5 Kilometer) ab und fordert die N auf, ihrerseits den notwendigen Netzausbau vorzunehmen.

W weigert sich, den Netzanschluss an einem anderen Punkt, als dem zur Anlage von W nächstgelegenen, zu realisieren. Nach Auffassung von W komme nur ein Punkt im Netz der N als Anschlusspunkt in Betracht. Im Übrigen müsste ein anderer Netzbetreiber zuständig sein. Eventuell würde W den Vorschlag der N akzeptieren, wenn die Zusatzkosten von der N getragen worden wären.

Wie ist die Rechtslage?

- a. Rechtsquellen**
EEG mit Ausführungsverordnungen
- b. Anschluss- und Abnahmepflicht**
- c. Grundsatz im EEG 2014: Markprämie**
- d. Einspeisevergütung in Ausnahmefällen**
- e. Sonstige Mechanismen des EEG**

2. Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

J. Wiederholung und Vertiefung